

15
151/1

07.09.2018
Herr Dr. Höhmann
24696
Stellungnahme EH-
Begründung Anträge
2018_MH (3).docx

1. Schreiben an:
321/1 Herr Brandt

ab:

Stellungnahme zur Verkaufsstellenöffnung unter Angabe der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 5 LÖG NRW

Sehr geehrter Herr Brandt,

mit Mail vom 29.09.2018 haben Sie um Prüfung der Anträge und um Stellungnahme zu den angeführten Sachgründen 2 – 5 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW gebeten.

Seit Mai dieses Jahres wurde das Ladenöffnungsgesetz (LÖG) NRW dahingehend novelliert, dass u. a. unter § 6 Abs. 1 LÖG NRW fünf verschiedene Sachgründe zur Darlegung eines öffentlichen Interesses für die sonntägliche Öffnung herangezogen werden können. Die Sachgründe 2 - 5 können kumulativ zu Sachgrund 1 geltend gemacht werden, um das öffentliche Interesse zu untermauern. Ein öffentliches Interesse liegt vor wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Insgesamt haben acht Interessengemeinschaften in sieben Stadtteilen Anträge für jeweils ein oder zwei verkaufsoffene Sonntage in 2018 gestellt. In der Summe wurden 12 Anträge gestellt. Die Termine sind die Sonntage am 04.11.2018 und am 09.12.2018. Der ABC e.V. hat abweichend davon einen Antrag für den 16.12.18 eingereicht.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich im Kern auf eine Beurteilung, ob in den Anträgen Sachgrund 3 erfüllt wird. Hierzu habe ich geprüft, ob eine Übereinstimmung mit den räumlichen Festsetzungen (Zentrale Versorgungsbereiche) und inhaltlichen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Köln vorliegt. Da für die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Köln von der Hierarchiestufe des Statteilzentrums aufwärts auch eine Vielfalt des stationären Handelsangebotes konstituierend sind und diese gleichzeitig Stadt-, Stadtbezirks-, oder Ortsteil- (hier: Stadtteil-) zentren sind, können die nachfolgenden Ausführungen m. E. auch zur Beurteilung der Sachgründe 2. und 4. herangezogen werden.

Der Rat der Stadt Köln hat am 17.12.2013 das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln (EHZK) beschlossen. Ziel des Konzeptes ist der Schutz der gewachsenen Geschäftszentren (zentrale Versorgungsbereiche, nachfolgend ZVB) und die Förderung des stationären Handels innerhalb dieser Zentren sowie in bewohnernahen, integrierten Lagen. Als besonders schutzwürdig gilt das feinmaschige Netz der polyzentrischen Einzelhandelsstruktur.

Das EHZK gliedert das Zentrumsystem hierarchisch in City, Bezirks-, Bezirksteil-, Stadtteil- und Nahversorgungszentren. Die zentralen Versorgungsbereiche dienen dabei nicht nur der bewohnernahen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sowie Gastronomie, sondern sind wichtige Orte der Kommunikation, Begegnung und Identifikation mit dem Viertel und somit Kristallisationspunkte der städtischen Entwicklung. Diese Aufgabe können sie, insbesondere vor dem Hintergrund einer wachsenden Konkurrenz durch Online-Handel und großflächigen Fachmärkten in nicht integrierter Lage, nur mit einem entsprechend attraktiven vielfältigen Angebot an Waren und privaten und öffentlichen Dienstleistungen wahrnehmen, das bei der Bewohnerschaft bekannt ist und in Verbindung mit gutem Service Kundentreue erzeugt und bewahrt.

Das Offenhalten von Verkaufsstätten im Zusammenhang mit einem attraktiven Kulturangebot, das zusätzliche Besucher und dabei auch potenziell Kaufinteressierte in die schutzwürdigen ZVB führt, wird daher von 15 grundsätzlich befürwortet. Es dient der Steigerung der Bekanntheit der stationären Angebote des Einkaufs-, Gastronomie und Dienstleistungsangebotes innerhalb der Zentren, auch wenn dies nur ein ergänzender Handlungsansatz aus einem Bündel verschiedener Maßnahmen zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche sein kann.

Als räumliche Steuerungsinstrument regelt das EHZK, erforderlichenfalls in Verbindung mit Bauleitplänen, die Zulässigkeit der Ansiedlung *großflächiger* Einzelhandelsbetriebe Außerhalb der ZVB ist großflächiger Einzelhandel (> 799 m² Verkaufsfläche) nicht erwünscht und z.T. sogar planungsrechtlich ausgeschlossen s. Karten i. d. Anlage). Kleinteiliger Einzelhandel wie Fachgeschäfte, die oftmals inhabergeführt sind, werden über das EHZK in Einzelfällen ebenfalls gesteuert, insbesondere dann wenn sie als Frequenzbringer (z. B. Lebensmittel- oder Drogeriemärkte) fungieren. Im überwiegenden Fall sind diese Betriebe von den Steuerungsregeln ausgenommen, sofern sie sich bewohnernah in städtebaulich integrierter Lage befinden.

Nachfolgend wird zu den einzelnen Anträgen bezüglich Sachgrund 3 Stellung genommen:

Antragsteller	Datum	Anlass	Stellungnahme
ABC - Aktionsgemeinschaft rund um Bonner Straße / Chlodwigplatz e. V.	04.11.18	Südstadt-Kulturherbst	Sachgrund 3 wird erfüllt. Der Aktionsraum schließt den südlichen Teil des ZVB „BTZ Südliche Innenstadt, Severinstraße/ Bonner Straße“ ein. Er geht im östlichen Bereich über diesen hinaus. Dieser Bereich ist jedoch nicht durch Einzelhandelsbestandsbetriebe geprägt, die den Steuerungsregeln des EHZK entgegen stehen.
	16.12.18	Veedels-Advent mit Südstadt-Krippenweg	Sachgrund 3 wird erfüllt. Der Aktionsraum schließt den südlichen Teil des ZVB „BTZ Südliche Innenstadt, Severinstraße/ Bonner Straße“ ein. Er geht im östlichen Bereich über diesen hinaus. Dieser Bereich ist jedoch nicht durch Einzelhandelsbestandsbetriebe geprägt, die den Steuerungsregeln des EHZK entgegen stehen.

			hen.
IG Severinsvierte e. V.	04.11.18	Geschichte erleben	Sachgrund 3 wird erfüllt. Aktionsraum liegt innerhalb des BTZ südliche Innenstadt, Severinstraße/ Bonner Straße.
	09.12.18	Vringsadvent	Sachgrund 3 wird erfüllt. Aktionsraum liegt innerhalb des ZVB „BTZ südliche Innenstadt, Severinstraße/ Bonner Straße“.
Dorfgemeinschaft Sürth e. V.	09.12.18	Weihnachtsmarkt	Im Antrag keine Angabe des Aktionsraums. Sachgrund 3 wird als erfüllt angesehen, wenn der Aktionsraum im Wesentlichen der Abgrenzung des ZVB „NVZ Sürth“ entspricht (s. Anlage 2).
IG Braunsfeld	04.11.18	Braunsfelder Martinsmeile	Sachgrund 3 wird erfüllt. Aktionsraum liegt innerhalb des ZVB „STZ Braunsfeld, Aachener Straße“.
Ring Lindenthaler Geschäftsleute e. V.	04.11.18	Street Gallery	Sachgrund 3 wird erfüllt. Aktionsraum entspricht im Wesentlichen dem ZVB „BTZ Lindenthal, Dürener Straße“.
	09.12.18	Lindenthaler Winterdorf	Sachgrund 3 wird erfüllt. Aktionsraum entspricht im Wesentlichen dem ZVB „BTZ Lindenthal, Dürener Straße“.
ISK Carrée e. V.	04.11.18	Kunst im Carrée	Sachgrund 3 wird nur teilweise erfüllt. Der beantragte Aktionsraum geht im Nordosten deutlich den ZVB hinaus und beinhaltet auch EZH-Betriebe, die im Widerspruch zu den Steuerungsregeln des EHVK stehen. Es wird empfohlen den Aktionsraum auf den ZVB „BTZ Sülz/ Klettenberg“ zu beschränken (s. Anlage 5).
Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen e. V.	04.11.18	Rodenkirchener Martinsmarkt	Sachgrund 3 wird erfüllt. Aktionsraum liegt innerhalb des ZVB „BTZ Rodenkirchen, Hauptstraße“.
	09.12.18	Rodenkirchener Winterzauber	Sachgrund 3 wird erfüllt. Aktionsraum liegt innerhalb des ZVB „BTZ Rodenkirchen, Hauptstraße“.
ISG Porz	09.12.18	Porzer Adventsmarkt	Im Antrag keine Angabe des Aktionsraums. Sachgrund 3 wird als erfüllt angesehen,

			wenn der Aktionsraum im Wesentlichen der Abgrenzung des ZVB „BZ Porz“ entspricht (s. Anlage 7).
--	--	--	---

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen Kartierungen der Geschäftszentren

1. Bezirksteilzentrum Südliche Innenstadt, Severinstraße/ Bonner Straße
2. Nahversorgungszentrum Sürth
3. Stadtteilzentrum Braunsfeld, Aachener Straße
4. Bezirksteilzentrum Lindenthal, Dürener Straße
5. Bezirksteilzentrum Sülz/ Klettenberg
6. Bezirksteilzentrum Rodenkirchen, Hauptstraße
7. Bezirkszentrum Porz

2. z. V.